

HUNDEANMELDUNG

Ich melde hiermit die Haltung folgenden Hundes in der Marktgemeinde Michelhausen an:

Daten zum Hundebesitzer:

Name Hundebesitzer:	
Wohnanschrift:	
Geburtsdatum:	Telefonnr.:
Ausweisdaten: (Ausweisart und Nummer)	

Daten zum Hund:

Hunderasse: Anm. 1.)	<input type="checkbox"/> Hündin / <input type="checkbox"/> Rüde
Name des Hundes:	Farbe:
Wurfdatum:	Besitz seit:
Mikrochip-Nummer:	
Registrierdatenbank (z.B. Animaldata):	
Vorbester bzw. Person/Einrichtung von welcher Hund erworben wurde:	

Ich habe im aktuell laufenden Jahr in der Gde. Michelhausen bereits für einen Hund welcher in der Zwischenzeit verstorben ist, eine Hundeabgabe entrichtet: Ja Nein

Der Anmeldung JEDEN Hundes sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- Nachweis der allgemeinen Sachkunde ("NÖ Hundepass") Anm. 2.)
- Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung (mindestens € 725.000,00/Hund)

Der Anmeldung von Hunden gem. § 2 (Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential) sind zusätzlich folgende Unterlagen anzuschließen:

- Nachweis der erweiterten Sachkunde zur Haltung dieses Hundes
- größten- und lagemäßige Beschreibung der Liegenschaft samt ihrer Einfriedung und des Gebäudes, in der der Hund gehalten wird.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Kenntnisnahme der umseitigen Information sowie alle Angaben wahrheitsgemäß getätigt zu haben.

Datum: _____

Unterschrift: _____

Anm. 1.): Bei Mischlingen ist die Angabe der beteiligten Rassen notwendig! Wird dennoch lediglich "Mischling" angegeben, wird mit der Unterschrift ausdrücklich bestätigt, dass keine "gefährliche Rasse" beteiligt ist!

Anm. 2.): Kann der Nachweis der allgemeinen Sachkunde nicht bereits bei der Meldung erbracht werden, ist er binnen sechs Monaten ab diesem Zeitpunkt der Gemeinde nachzureichen.

Nur von der Behörde auszufüllen:	
zugeteilte Hundemarke:	Vorschreibung über EDV:
Erfassung abgeschlossen:	<input type="checkbox"/> Rechnung - <input type="checkbox"/> Bar bezahlt bei Anmeldung

Information für Hundebesitzer!

Auf Grund Ihrer Anmeldung eines Hundes in der Marktgemeinde Michelhausen erlauben wir uns, Ihnen folgende Hinweise zur Hundehaltung Näher zu bringen:

-) Ausdrücklich wird auf die Einhaltung des NÖ Hundehaltegesetzes LGBl. 4001 (und auch auf die NÖ Hundehalte-Sachkundeverordnung) verwiesen.

Auszugsweise möchten wir auf einige Abschnitte des Gesetzes besonders hinweisen:

§ 1 NÖ Hundehaltegesetz:

(1) Wer einen Hund hält, muss die dafür erforderliche Eignung aufweisen und hat das Tier in einer Weise zu führen und zu verwahren, dass Menschen und Tiere nicht gefährdet oder unzumutbar belästigt werden können.

(2) Ein Hund darf ohne Aufsicht nur auf Grundstücken oder in sonstigen Objekten verwahrt werden, deren Einfriedungen so hergestellt und instandgehalten sind, dass das Tier das Grundstück aus eigenem Antrieb nicht verlassen kann.

(3) Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet:

1. öffentlicher Ort: ein Ort, der für jedermann frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich ist;
2. Ortsbereich: ein funktional und baulich zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes.

§ 8 NÖ Hundehaltegesetz:

(2) Wer einen Hund führt, muss die Exkremente des Hundes, welche dieser an öffentlichen Orten im Ortsbereich, in Stiegenhäusern, in Zugängen zu Mehrfamilienhäusern und in gemeinschaftlich genutzten Teilen von Wohnhausanlagen sowie an den in Abs. 5 genannten Orten hinterlässt, unverzüglich beseitigen und entsorgen.

(3) Hunde müssen an öffentlichen Orten im Ortsbereich mit Maulkorb oder an der Leine geführt werden.

(4) Hunde gemäß § 2 und § 3 müssen an öffentlichen Orten im Ortsbereich immer mit Maulkorb und an der Leine geführt werden.

§ 10 NÖ Hundehaltegesetz:

(2) Verwaltungsübertretungen sind, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 10.000,- und im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 4 Wochen, im Falle einer Bestrafung gemäß Abs. 1 Z 2, 3, 5a, 9 und 11 mit einer Geldstrafe bis zu € 7.000,- und im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 3 Wochen zu bestrafen.

-) Sie haben mit der Hundeanmeldung eine Hundemarke erhalten, welche der Hund ständig zu tragen hat. Die Kosten für diese Marke sowie die Hundeabgabe für das laufende Jahr wurde von Ihnen bar bezahlt bzw. per Rechnung vorgeschrieben. Die Hundemarke bleibt unverändert gleich solange der Hund lebt bzw. in der Gemeinde Michelhausen gemeldet ist. Ab dem nächstfolgenden Jahr wird Ihnen die Hundeabgabe automatisch zu Jahresbeginn mit Erlagschein vorgeschrieben, für die Hundemarke entstehen keine weiteren Kosten. Sollte Ihr Hund die Marke verlieren, ist eine Ersatzmarke im Gemeindeamt anzukaufen.

-) Sollten Sie und somit auch Ihr Hund den Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegen, so ist der Hund bei der Gemeinde gesondert abzumelden (dies geht nicht automatisch mit der Abmeldung des Hundehalters!). Eine Abmeldung des Hundes ist natürlich auch notwendig, wenn dieser verendet oder an einen anderen Besitzer übergeben wird. So lange keine schriftliche Abmeldung des Hundes vorgenommen wird, ist die Hundeabgabe gesetzlich ausnahmslos weiter zu bezahlen!